

Informationen zum Staatsangehörigkeitsrecht

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt

Grundsätze

Es gibt zwei Prinzipien des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Geburt: Das *ius sanguinis* (Abstammungsprinzip) und das *ius soli* (Territorialprinzip). Nach dem Abstammungsprinzip erwirbt ein Kind die Staatsangehörigkeit von mindestens einem Elternteil, unabhängig vom Ort der Geburt. Nach dem Geburtsortsprinzip wird die Staatsangehörigkeit des Staates erworben, auf dessen Gebiet sich die Geburt ereignet, ohne, dass es dabei auf die Staatsangehörigkeit der Eltern ankommt. Jeder Staat regelt in seinem Recht selbstständig, wann und unter welchen Voraussetzungen jemand seine Staatsangehörigkeit erwirbt. In Deutschland sind beide Prinzipien miteinander verknüpft.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz durch Geburt:

Ableitung vom deutschen Elternteil

Hat ein Elternteil des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit, erwirbt das Kind durch die Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei ist unerheblich, wo das Kind geboren wird (vgl. § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz). Für Geburten im Ausland siehe aber § 4 Abs. 4 StAG¹.

Wird die Staatsangehörigkeit vom Vater abgeleitet, ist - sofern die Vaterschaft nicht kraft Gesetzes besteht (vgl. § 1592 BGB) - die wirksame Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Besteht bei einer Anerkennung der Vaterschaft keine sozial-familiäre Vater-Kind Beziehung und erfolgt die Anerkennung, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Mutter ein Aufenthaltsrecht erhält, konnte möglicherweise eine Anfechtung durch die zuständige Behörde in Betracht kommen (vgl. Vaterschaftsanfechtungsgesetz in § 1600 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 1592 Nr. 2 BGB). Das BVerfG hat mit seinem Beschluss vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10) die behördliche Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB für nichtig erklärt. Hiermit entfällt die rechtliche Grundlage für die behördliche Anfechtung von Vaterschaften bei dem Verdacht auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ersatzlos und mit sofortiger Wirkung.

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 StAG genügt es, dass entweder der Vater oder die Mutter im Zeitpunkt der Geburt deutsche Staatsangehörige waren. Bei Geburten vor dem 01.01.1975 erwarb das eheliche Kind nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater Deutscher war bzw. bei nicht-ehelichen Kindern die Mutter.²

¹ Bei Geburten im Ausland ist § 4 Abs. 4 StAG zu beachten. Wurde bereits der Elternteil, von dem die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet wird, nach dem 31.12.1999, im Ausland geboren, tritt kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein, es sei denn, es erfolgt innerhalb eines Jahres eine Anzeige der Geburt bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

² Kinder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erhielten, weil nur die Mutter bzw. der Vater Deutsche waren, und zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren wurden, konnten im Rahmen einer Übergangsregelung durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, diese Erklärung musste bis zum 31.12.1977 erfolgen. Einzelheiten siehe Art. 3 RuStAÄndG 1974 (vgl. Blechinger/Bülow, Das neue Staatsangehörigkeitsrecht, 8/1).

Neben dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann das Kind nach dem Recht anderer Staaten möglicherweise auch noch deren Staatsangehörigkeit erwerben. Das Kind hat dann mehrere Staatsangehörigkeiten, unterliegt aber nicht der Optionspflicht (anders als unten).

Ableitung vom ausländischen Elternteil

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt seit dem 01.01.2000 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland, wenn mindestens ein Elternteil seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat **und** ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz besitzt. (§ 4 Abs. 3 StAG).

Zum Zeitpunkt der Geburt müssen somit zwei Voraussetzungen bei mindestens einem Elternteil vorliegen, d.h. bei der Mutter oder dem Vater³:

a) seit 8 Jahren rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt

Bei Unionsbürgern, EWR-Staatern, Schweizern ist der Aufenthalt stets rechtmäßig, solange kein Verlust des Freizügigkeitsrechts formell wirksam festgestellt wurde. Bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen hat die Aufenthaltserlaubnis auch nur deklaratorische Wirkung. Bei anderen Ausländern muss der Ausländer durchgehend im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gewesen sein (bzw. einer Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nach dem vor dem 01.01.2005 geltenden Ausländerrecht). Bei einer Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling zählen nach § 55 Abs. 3 AsylVfG auch die Zeit des Asylverfahrens als rechtmäßiger Aufenthalt. Duldungszeiten gelten nicht als rechtmäßiger Aufenthalt.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt im Staatsangehörigkeitsrecht erst dann vor, wenn die Person nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit in Deutschland lebt bzw. leben darf, also das Ende ihres (erlaubten) Aufenthalts hier ungewiss ist.

Aufenthaltsunterbrechungen bzw. Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts können in bestimmten Fällen unschädlich sein (siehe hierzu § 12b StAG und 4.3.1.1ff der AAH-StAG).

b) verfestigtes Aufenthaltsrecht

Unionsbürger und EWR-Staater erlangen nach 5 Jahren automatisch ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Drittstaatsangehörige müssen zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts sein, also der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Niederlassungserlaubnis. Von daher ist es ratsam, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen sich Ausländer darum bemühen, noch vor der Geburt

³ Nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB findet für die Frage der Vaterschaft deutsches Recht Anwendung. Ist das Kind unehelich geboren, ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit abgeleitet vom Vater erforderlich, dass eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft vorliegt. Zur Möglichkeit der Anfechtung nach dem Vaterschaftsanfechtungsgesetz siehe oben.

des Kindes in den Status der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder der Niederlassungserlaubnis zu wechseln. Zu den Voraussetzungen siehe §§ 9 und 9a-c des Aufenthaltsgesetzes.

Weiterhin ist beim Geburtserwerb nach § 4 Abs. 3 StAG wichtig, dass das Kind auf deutschem Staatsgebiet geboren wird.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erhält das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit allein anknüpfend an die Geburt in Deutschland unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern. Wenn das Heimatrecht einen Abstammungserwerb (Ius sanguinis) der Staatsangehörigkeit der Eltern vorsieht, erhält das Kind durch Geburt möglicherweise auch gleichzeitig zu der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit(en) der Eltern. Somit besitzt das Kind – auf jeden Fall zunächst vorerst - mehrere Staatsangehörigkeiten.

Die Einführung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes durch Geburt im Inland – abgeleitet von einem ausländischen Elternteil – zum 01.01.2000 wurde mit der sog. Optionsregelung verbunden. Der gerade Volljährige musste sich innerhalb einer Frist entscheiden, ob er die deutsche oder eine ausländische Staatsangehörigkeit behalten will (Optionspflicht: §29 StAG). Wollte er die deutsche Staatsbürgerschaft behalten, musste er die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) aufgeben. Diese wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20.12.2014 geändert und für die hier aufgewachsenen Optionspflichtigen wurde die Optionspflicht nun abgeschafft.

Die eigentlich von der Optionspflicht betroffen müssen nun nicht mehr optieren, d.h. sie können jetzt ihre bisherigen weiteren Staatsangehörigkeiten weiter behalten, wenn sie in Deutschland aufgewachsen sind. Dies ist der Fall, wenn sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (solange sie noch nicht 21 Jahre alt sind),

- sich acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten oder
- sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht haben oder
- einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder
- eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Die andere(n) Staatsangehörigkeit(en) kann auch behalten, wer neben der deutschen die Staatsangehörigkeit die eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt.

In den meisten Fällen wird die Staatsangehörigkeitsbehörde bei eigentlich optionspflichtigen Kindern feststellen, dass sie in Deutschland aufgewachsen sind (mind. 8 Jahre). Sofern dies nicht feststellbar ist, wird die betroffene Person angeschrieben, um entweder nachzuweisen, dass die Voraussetzungen vorliegen, das nicht optiert werden muss oder es muss dann eine Optionsentscheidung getroffen und ggf. die bisherige(-n) Staatsangehörigkeit(-en) aufgegeben werden. Bei einem Schreiben der Behörde sollte man dringend eine Beratungsstelle aufsuchen.

Für den Fall, dass die Optionspflicht besteht:

Kann (/können) die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) nicht bzw. nicht rechtzeitig aufgegeben werden, geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren, wenn eine Beibehaltungsgenehmigung nicht rechtzeitig beantragt und genehmigt wurde. Der ggf. vorsorgliche Antrag muss gestellt werden, solange der Optionspflichtige noch 20 Jahre oder jünger ist.

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Grundsätzlich: Eine Einbürgerung ist immer nur auf Antrag möglich!

Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG

Für die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG müssen mehreren Voraussetzungen erfüllt sein:

- rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens 8, 7 oder 6 Jahren im Inland (wenn ein Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgreich abgeschlossen wurde, verkürzt sich diese Frist auf sieben Jahre, bei besonderen Integrationsleistungen auf 6 Jahre, zum Begriff siehe oben beim Geburtserwerb).
- Besitz eines gesicherten Aufenthaltsstatus
 - bei EU-Bürgern/EWR-Staatern/Schweizern liegt dies nach 8 Jahren immer vor
 - bei Nicht-EU-Bürgern: Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke, einschl. der sog. blue-card (blaue Karte-EU)
- Handlungsfähigkeit bzw. gesetzlicher Vertreter
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (= „B 1-Niveau“)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Bestreiten des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII **oder** Inanspruchnahme nicht zu vertreten
- Straffreiheit (nicht schädlich: Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach JGG, Verurteilungen bis zu 90 TS oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten auf Bewährung, wenn Bewährungszeit erfolgreich abgelaufen, vgl. § 12a StAG).
- Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, außer (vgl. § 12 StAG)
 - nicht erforderlich bei EU-Bürgern oder Schweizern
 - oder wenn nicht möglich oder
 - Versagung der Entlassung, die der Einbürgerungsbewerber nicht zu vertreten hat, unzumutbare Entlassbedingungen oder keine Entscheidung in angemessener Zeit oder
 - Bei älteren Personen bei unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Härte

- Bei erheblichen Nachteilen, insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art
- Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen (**Achtung:** in Baden-Württemberg wird vor Anwendung dieser Privilegierung meist zunächst beim Bundesamt angefragt, ob nicht der Status als Asylberechtigter bzw. Flüchtling widerrufen werden kann, siehe dazu das Infoblatt Widerrufsverfahren)

Erleichterte Einbürgerung für Ehegatten bzw. Lebenspartner Deutscher nach § 9 StAG

Grundsätzlich müssen hier die Voraussetzungen gemäß § 8 StAG auch erfüllt werden (siehe unten). Hier gilt jedoch eine verkürzte Aufenthaltsdauer von 3 Jahren und zudem muss die eheliche bzw. partnerschaftliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre bestehen.

Wenn dies der Fall ist, dann kann unter den weiteren Voraussetzungen, dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird (es sei denn es besteht ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit gemäß §12) und die Eingliederung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist, eine Einbürgerung stattfinden. Der Lebensunterhalt muss aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG

Eine Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG setzt voraus:

- Rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, regelmäßig seit 8 bzw. 7 oder 6 Jahren. In einigen Fällen ist eine frühere Einbürgerung möglich, Einzelheiten siehe die Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsgesetz (z.B. Einbürgerungsbewerber aus deutschsprachigen Gebieten, bei besonderem deutschen Interesse)
- Handlungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 AufenthG bzw. gesetzlicher Vertreter
- Straffreiheit (zu den Ausnahmen siehe oben bei § 10 StAG, vgl. § 12a StAG)
- eigene Wohnung oder Unterkunft
- sollte im Stande sein, sich und seine Angehörigen zu ernähren, also kein Bezug von SGB II oder XII
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en), zu den Ausnahmen siehe oben, bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG u. § 12 StAG

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Einbürgerungsbehörde den Einbürgerungsbewerber einbürgern. In der VwV-StAG ist geregelt, dass bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen das Ermessen zugunsten des Ausländers ausgeübt werden soll.

Spätaussiedler

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 StAG).

Weitere Erwerbsgründe

- Einbürgerung von ehemaligen Deutschen und deren Abkömmlingen nach §13 StAG, wenn die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind
- Ermessenseinbürgerung im Ausland gemäß § 14 StAG, wenn §§ 8 und 9 StAG erfüllt sind und Bindungen zu Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen
- Einbürgerung nach §§ 9. 11 und 12 ff. StARegG
- Einbürgerung nach § 21 Abs. 1 HAG
- Einbürgerung nach Art. 2 des Grundgesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit
- Einbürgerung oder Wohnsitznahme nach Art. 1166 Abs. 2 GG

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

- **Achtung:** Automatischer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn man auf Antrag eine andere Staatsangehörigkeit annimmt, vgl. § 25 StAG, wenn vorher kein Antrag auf Genehmigung der Mehrstaatlichkeit erfolgt ist → § 25 StAG
- Entlassung nach § 18ff StAG
- Verlust durch Verzicht, aufgrund des Besitzes von mehreren Staatsangehörigkeiten (schriftliche Erklärung nötig, jedoch erst rechtswirksam nach Genehmigung und Ausstellung einer Urkunde) → § 26 StAG
- Verlust bei Annahme als Kind durch einen Ausländer (z.B. Kind wird von einem Ausländer adoptiert und erwirbt die Staatsangehörigkeit des Ausländers)→ § 27 StAG
- Verlust durch Wehrdienst in fremden Streitkräften → § 28 StAG
- Verlust auf Grund der Optionsregelung → § 29 StAG

Bitte beachten Sie – Wichtig:

*Dieses Informationsblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.*

*Jürgen Blechinger
Jurist im Fachbereich Migration des EOK
Referent für Migration und Flüchtlinge im Diakonischen Werk Baden*